



Besondere Bedingungen für P.S.K. Anweisungen ab 01.11.2013

1. Grundsätzliches

Die BAWAG P.S.K. übernimmt vom Auftraggeber (**natürliche oder juristische Person**) die Anweisung zur Belastung eines bestimmten Kontos (= Auftraggeberkonto) mit einem bestimmten Geldbetrag und zur Zustellung oder befristeten Bereithaltung des bestimmten Geldbetrages zugunsten einer namentlich genannten Person (= Empfänger) im Inland, wenn dafür ein entsprechender Auftrag (= P.S.K. Anweisung) erteilt wird.

Mit der Beauftragung einer P.S.K. Anweisung (siehe Pkt. 4) erkennt der Auftraggeber die Geltung dieser Bedingungen an.

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Zustellung und Auszahlung der angewiesenen Geldbeträge die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National der Österreichischen Post AG“ (im folgenden Post AG) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

2. Betrag

Es gibt keinen Mindest- und keinen Höchstbetrag für P.S.K. Anweisungen.

3. Entgelt

Je nach Art der Beauftragung (siehe Pkt.4), Auftragsvariante (siehe Pkt. 5) und zusätzlicher Leistung zu den Auftragsvarianten (siehe Pkt. 6) werden dem Auftraggeberkonto unterschiedliche Entgelte lt. Aushang sofort oder pro Quartal kumuliert angelastet.

4. Art der Beauftragung

Die Beauftragung durch den Auftraggeber kann auf elektronischem Weg (z.B. Datenträger), über die zentralen Stellen der BAWAG P.S.K. oder schriftlich bei den Postfilialen erfolgen. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Auftragsvarianten (siehe Pkt.5).

Bei Beauftragung einer P.S.K. Anweisung auf elektronischem Weg kann der Auftraggeber zwischen allen in Punkt 5 angeführten Auftragsvarianten wählen und außerdem zusätzliche Leistungen zu den Auftragsvarianten (siehe Pkt. 6) beauftragen.

Bei der Beauftragung einer P.S.K. Anweisung auf schriftlichem, nicht elektronischem Weg kann der Auftraggeber zwischen allen in Punkt 5 angeführten Auftragsvarianten wählen (Ausnahme:

SMSBenachrichtigung,

postlagernd in der Postfiliale xxxx). Bei den zusätzlichen Leistungen zu den

Auftragsvarianten (siehe Pkt. 6) kann nur „eigenhändig- nicht an Bevollmächtigte “ beauftragt werden.

5. Auftragsvarianten; Benachrichtigung des Empfängers

Die Benachrichtigung erfolgt in der vom Auftraggeber gewählten Auftragsvariante. Die Auszahlung der Geldbeträge erfolgt – je nach Auftragsvariante und bei vorhandener Kontodeckung beim Auftraggeber - im Wege der Zustellung an die Empfängeradresse oder – sofern nichts anders vereinbart wurde – durch Abholung in jeder Postfiliale in Österreich.

Die Auftragsvariante muß vom Auftraggeber bei der Beauftragung gewählt werden. Die Auftragsvarianten „Zustellung“ oder „Benachrichtigung“ stellen ein Sonderservice der Post AG dar.

Zustellung: Grundsätzlich erfolgt ein Zustellversuch des Geldbetrages an die angegebene Empfängeradresse bis zur Betragsgrenze von € 3.000,- pro P.S.K.Anweisung. In folgenden Fällen erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung des Empfängers, dass die Abholung des Geldbetrages grundsätzlich in jeder Postfiliale in Österreich bis zum Ende der Gültigkeit möglich ist:

- Wenn der Zustellversuch des Geldbetrages an den Empfänger erfolglos ist.
- Bei Beträgen über € 3.000,- pro PSK Anweisung.
- Wenn die Zustellung der Geldbeträge für die Post AG mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko verbunden ist.

Die Zustellung bis zu einer Höhe von € 1.500,- (= Ersatzzustellgrenze) ist ordnungsgemäß, wenn der Geldbetrag statt an den Empfänger oder den Übernahmsberechtigten an eine andere, an der Empfängeradresse anwesende, geschäftsfähige Person ausbezahlt wird (= Ersatzempfänger).

Die BAWAG P.S.K. behält sich vor, die Auszahlung in der Post-Geschäftsstelle an den Ersatzempfängernur gegen zusätzliche Vorlage (gemäß den sonstigen Voraussetzungen nach diesen Bedingungen und den AGB Brief National der Österreichischen Post AG) eines amtlichen Lichtbildausweises des Empfängers oder der Geburtsurkunde des Empfängers (gegebenenfalls samt beglaubigter Übersetzung), vorzunehmen.

Schriftliche Benachrichtigung: Es erfolgt eine einmalige schriftliche Benachrichtigung des Empfängers durch den Zusteller, daß die Abholung des Geldbetrages bei jeder Postfiliale in Österreich bis zum Ende der Gültigkeit der P.S.K.Anweisung möglich ist.

SMS-Benachrichtigung: Es erfolgt eine einmalige Benachrichtigung des Empfängers per SMS durch die BAWAG P.S.K., daß die Abholung des Geldbetrages bei jeder Postfiliale in Österreich möglich ist. Die Telefonnummer muss der Auftraggeber zur Verfügung stellen. Für die Richtigkeit der Telefonnummer haftet der Auftraggeber. Die Auszahlung erfolgt an den in der P.S.K. Anweisung angegebenen Empfänger oder an einen Übernahmsberechtigten.

Auszahlung in jeder Postfiliale: Es erfolgt weder ein Zustellversuch, noch eine Benachrichtigung durch die BAWAG P.S.K. oder durch die Post AG als Erfüllungsgehilfe der BAWAG P.S.K. Der Auftraggeber hat für die Benachrichtigung Sorge zu tragen. Die Abholung des Geldbetrages ist bei jeder Postfiliale in Österreich möglich. Die Auszahlung erfolgt nur an den in der P.S.K.Anweisung angegebenen Empfänger oder an einen Übernahmsberechtigten

Postlagernd in Postfiliale xxxx: Es erfolgt weder ein Zustellversuch, noch eine Benachrichtigung durch die BAWAG P.S.K. oder die Post AG. Der Auftraggeber hat für die Benachrichtigung Sorge zu tragen. Die Abholung des Geldbetrages ist bei der vom Auftraggeber angegebenen Postfiliale möglich. Die Auszahlung erfolgt nur an den in der P.S.K.Anweisung angegebenen Empfänger oder an einen Übernahmsberechtigten.

Wird vom Auftraggeber keine Auftragsvariante gewählt, erfolgt automatisch die Zustellung des Geldbetrages, sofern die Betragsgrenze von € 3.000,- pro P.S.K.Anweisung nicht überschritten ist.

6. Zusätzliche Leistungen zur Auftragsvariante

- **Frühester Auszahlungstag:** Der Auftraggeber kann beauftragen, an welchem Tag die P.S.K. Anweisung frühestens zur Auszahlung gelangen kann (= erster Tag der Gültigkeit).
- **Nicht nachsenden:** Der Auftraggeber kann beauftragen, dass trotz Vorliegen eines Nachsendeauftrages zur angegebenen Empfängeradresse keine Nachsendung erfolgt.
- **Eigenhändig. Nicht an Bevollmächtigte:** Der Auftraggeber kann beauftragen, dass die Auszahlung des Geldbetrages nur „eigenhändig“ an den angegebenen Empfänger erfolgt. Die Auszahlung erfolgt weder an einen Bevollmächtigten, noch an einen Ersatzempfänger.
- **Lagern bis:** Der Auftraggeber kann beauftragen, an welchem Tag (vor Ablauf der Gültigkeit) die Auszahlungsfrist der P.S.K. Anweisung endet.

7. Übernahme des Auftrages

Der Zahlungsauftrag ist an die BAWAG P.S.K. je nach Auftragsvariante zur weiteren Durchführung und Auszahlung an den Empfänger zu übermitteln. Bei nicht vorhandener Kontodeckung kann der Auftrag zurückgewiesen werden.

8. Belastung des Auftraggeberkontos

Nach Übernahme des Zahlungsauftrages durch die BAWAG P.S.K. erfolgt die Abbuchung des/der beauftragten Geldbetrages/Geldbeträge vom Auftraggeberkonto. Die angewiesenen Geldbeträge werden elektronisch an die Post AG als Erfüllungsgehilfe der BAWAG P.S.K. zur Durchführung der Auszahlung je nach gewählter Auftragsvariante taggleich um 11 Uhr übermittelt.

Aufträge die nach 11 Uhr in der BAWAG P.S.K einlangen werden am nächsten Bankarbeitstag an die Post AG übermittelt.

9. Gültigkeit, Auszahlungszeitraum

Wurde die P.S.K. Anweisung vom Auftraggeber mit einem frühesten Auszahlungstag beauftragt, ist dieser der erste Tag der Gültigkeit. Wurde kein frühester Auszahlungstag beauftragt, ist der dem Tag der Belastung (Abbuchung der Zahlung) des Auftraggeberkontos folgende Werktag der erste Tag der Gültigkeit.

Wurde vom Auftraggeber keine bestimmte Auszahlungsfrist beauftragt, wird die P.S.K. Anweisung maximal zwei Monate (= Ende der Gültigkeit und maximale Laufzeit; Verlängerung NICHT möglich) ab dem ersten Tag der Gültigkeit zur Abholung bereitgehalten. Ausnahme: Vom Auftraggeber wird das Ende der Gültigkeit durch die Wahl der Zusätzlichen Leistung (siehe Pkt.6) „lagern bis“ verkürzt.

10. Empfänger

Empfänger eines Geldbetrages ist die in der Empfängeradresse der P.S.K. Anweisung angegebene Person. Es kann eine natürliche oder juristische Person als Empfänger angegeben werden.

Beträge werden, soweit nicht im Folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist, an den Empfänger ausbezahlt. Sind in der Anschrift mehrere natürliche Personen als Empfänger angegeben, kann die Post AG diese Beträge wahlweise an eine der angegebenen Personen ausbezahlen.

11. Übernahmsberechtigte

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National der Österreichischen Post AG“ in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Auszahlung von P.S.K.Anweisungen sinngemäß.

12. Übernahmebestätigung

Die Auszahlung des Geldbetrages wird vom Übernehmer mit seiner Unterschrift bestätigt.

13. Nachweis der Identität

Der Übernehmer (Empfänger, Übernahmsberechtigte oder Ersatzempfänger) hat seine Identität gegebenenfalls durch einen von einer Behörde oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts ausgestellten Lichtbildausweis nachzuweisen.

14. Auszahlung

Die Auszahlung von P.S.K. Anweisungen erfolgt je nach Auftragsart mittels Zustellung oder in allen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen, sowie in der Post -Geschäftsstelle laut Benachrichtigung.

15. Postfach (Abholung über Vereinbarung)

Die Angabe eines Postfaches als Empfängeradresse bei P.S.K. Anweisungen ist nicht vorgesehen.

16. Postlagernde Beträge

Diese Beträge werden nur an den Empfänger oder an einen Übernahmsberechtigten ausgezahlt (nicht an Ersatzempfänger). Der Kunde erhält keine Benachrichtigung. Die 2 Monate Gültigkeit der P.S.K.Anweisung bleibt unverändert erhalten.

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National der Österreichischen Post AG“ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

17. Nicht auszahlbare Beträge

Nicht auszahlbare Beträge werden automatisch an den Auftraggeber zurückgebucht. Sollte z.B. aufgrund einer im Gültigkeitszeitraum erfolgten Kontoschließung des Auftraggebers eine händische Bearbeitung notwendig sein wird für die händische Bearbeitung ein Entgelt lt. Aushang eingehoben. Dieses Entgelt wird vom nicht auszahlbaren Geldbetrag einbehalten.

18. Nachforschung

Falls ein Nachforschungsauftrag erteilt wird, kann die BAWAG P.S.K. dem Auftraggeber dadurch entstandene Kosten in Rechnung stellen.

19. Geschäftsbedingungen

19.1 Änderung der Bedingungen:

Eine Änderung der gegenständlichen Bedingungen muss zwischen Bank und dem Kunden vereinbart werden. Dies erfolgt durch ein Anbot der Bank an den Kunden und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch diesen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Das Angebot über Änderung der Bedingungen erlangt nach Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der P.S.K. Anweisung, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Das Angebot an den Kunden kann in jeder Form (Brief, Kontoauszug oder dauerhafter Datenträger bzw. elektronisch) erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen der Bank gilt auch für das Angebot über Änderungen der Bedingungen.

Die Bank wird den Kunden in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der Bedingungen und darauf aufmerksam machen, daß sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und der Kunde das Recht hat, die P.S.K. Anweisungs-Vereinbarung vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

19.2 In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft in der Fassung 2013.